

# Schriftliche Leistungskontrolle

**Veranstaltung:** Fachprüfung Privatrecht I, Wiederholungsprüfung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 RSL RW, FS 2024

**Themenstellende:** Eggen/Emmenegger/Krauskopf/von Graffenried

**Prüfungsdatum:** 21. August 2024

## Bitte beachten:

**1. Inhalt:** Diese Leistungskontrolle umfasst 12 Freitextfragen (insgesamt 58 Punkte) und 3 Multiple-Choice-Fragen (insgesamt 12 Punkte). Schreiben Sie Ihre vollständige Prüfungsantwort in das für die Prüfung vorgesehene Worddokument! Antworten auf den Blättern der vorliegenden Aufgabenstellung werden nicht korrigiert.

**2. Freitextfragen:** Es sind *alle* Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes* zu prüfen und zu begründen, es sei denn in einer konkreten Aufgabenstellung werde explizit etwas anderes verlangt. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo für die Lösung der Fragen auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. **Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erhalten Sie nicht die volle Punktzahl** (z.B. Art. 41 Abs. 1 OR). Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

**3. Die Multiple-Choice-Fragen** sind ebenfalls auf einer neuen Seite ihres Word-Dokuments unter dem von Ihnen gesetzten Titel «MC-Aufgaben» zu beantworten. Es ist jeweils nur eine einzige Antwort richtig. Daher nennen Sie in Ihrem Dokument jeweils die Aufgabe mit dem richtigen Buchstaben (also z.B. «Aufgabe 1: 1 ist zutreffend»; «Aufgabe 2: 2 ist zutreffend» usw.). Falsche Antworten geben keine Minuspunkte, aber werden mit null Punkten bewertet. Wird bei einer Frage mehr als eine Antwort angegeben, gilt die Frage als falsch beantwortet. Ist nicht klar ersichtlich, welche Antwort angegeben wurde, werden keine Punkte vergeben. Sie müssen nicht begründen, weshalb die zutreffende Antwort korrekt ist. **Begründen Sie anschliessend aber jeweils kurz in je einem Satz, weswegen die anderen drei Aussagen nicht zutreffen. Die volle Punktzahl kann nur dann erreicht werden, wenn die zutreffende Antwort notiert wurde und die richtigen Begründungen für die drei unzutreffenden Antworten festgehalten wurden.**

**3. Gewichtung:** Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Bei den Freitextfragen kann eine hohe Punktzahl auch dem Schwierigkeitsgrad der Frage geschuldet sein und ist nicht immer gleichbedeutend mit dem Umfang des erwarteten Lösungsvorschlags. Unverzichtbar ist aber jeweils eine konsequente Subsumtion. Mit Blick auf die Punkteverteilung wird empfohlen, mit den Freitextfragen zu beginnen.

**Viel Erfolg!**

**Bewertung** [von ThemenstellerIn auszufüllen]

**Punkte:** \_\_\_\_\_

**Note:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## Fall 1 (Frozen)

Anna Sonnenschein betreibt in Ardellen das Restaurant «Chez Olaf». Eine wichtige Einnahmequelle für Anna sind grosse Events wie Hochzeiten, Geburtstags- und Firmenfeiern usw. Highlight dieser Anlässe ist jeweils das grosse Dessertbuffet, in dessen Zentrum eine für das jeweilige Fest individuell gestaltete Eiscrèmetorte steht.

Diese Torten bestellt Anna seit einigen Jahren bei Elsa Frost, die in Nordberg eine kleine Gelateria und Tortenmanufaktur betreibt. Am Nachmittag des 25. Juli 2024 besucht Anna ihre Mutter, die in der Nähe von Nordberg wohnt. Bei dieser Gelegenheit geht sie auch rasch bei Elsa vorbei, um eine Bestellung für eine Geburtstagsfeier aufzugeben, die am 3. August 2024 im «Chez Olaf» stattfinden soll.

Im gläsernen Gefrierschrank sieht Anna eine wunderschöne, mit roten und weissen Marzipanblumen und Schokoladenfondant verzierte, mehrstöckige Eiscrèmetorte. Etwas in der Art und in genau diesen Farben hat sich ihr Kunde, das Geburtstagskind Sven, gewünscht. Anna zeigt auf die Torte und sagt zu Elsa, sie würde gerne genau ein solches Modell in den Geschmacksrichtungen Vanille und Erdbeere bestellen, gemäss Wunsch von Sven. Elsa erwidert, dass das ja ein glücklicher Zufall sei: Die ausgestellte Torte habe genau diese Geschmacksrichtungen. Sie habe sie für eine Hochzeit hergestellt, die nun leider kurzfristig abgesagt worden sei. Bis am 3. August 2024 sei das Dessert aber noch in perfektem Zustand und problemlos geniessbar. Anna dürfe sie gerne zum reduzierten Preis von CHF 350.- haben. Anna zögert nicht und nimmt das Schnäppchen gerne an.

Im Preis inbegriffen ist jeweils auch die Lieferung der Torte im entsprechenden Kühltransporter. Da es Anna aufgrund anderweitiger Termine nicht möglich ist, die Torte wie gewohnt am Morgen des Anlasses entgegenzunehmen, erklärt sich Elsa bereit, sie bereits am Vortag, d.h. am 2. August 2024 (vereinbart wird zwischen 10 und 12 Uhr), zu liefern. Anna bezahlt die CHF 350.- vor Ort per Kreditkarte.

Am 2. August 2024 wartet Anna den ganzen Vormittag vergebens auf die Torte. Am späteren Nachmittag schreibt Anna Elsa folgende WhatsApp-Nachricht:

*«Liebe Elsa, ich hoffe, es ist alles in Ordnung? Darf ich heute noch mit der Lieferung rechnen? LG, Anna».*

Elsa liest die Nachricht mit grossem Schrecken erst spät in der Nacht. Sie hat den früheren Liefertermin schlicht vergessen. Am Morgen will sie ihren Lapsus wieder gutmachen, packt die Torte in ihren kleinen Lieferwagen und fährt los. In der Nacht zuvor ist nun aber unerwarteterweise die Kühlung im Eistransporter ausgefallen: Ein Marder hat sich an den Kabeln des Fahrzeugs zu schaffen gemacht, was Elsa nicht bemerkt hat und auch nicht hat merken können. Als ob das nicht genug wäre, kommt Elsa aufgrund eines Unfalls zudem noch in einen langen Stau. Nichtsdestotrotz schafft sie es,

gute zwei Stunden vor Festbeginn bei Anna anzukommen. Leider waren ihre Bemühungen vergeblich: Das geschmolzene Eis tropft bereits aus dem Transportfahrzeug. Die Torte ist nicht mehr zu retten. Zum Glück sind Annas Dessertbuffets jeweils sehr reichhaltig, so dass die Gäste die Party auch ohne die Torte nicht hungrig verlassen werden. Selbstverständlich wird sie Sven den für den Hingucker geplanten Betrag von CHF 400.- (sie hätte die Torte also für CHF 400.- an ihn weiterverkauft) nicht verrechnen.

Anna möchte nun von Elsa CHF 400.- Schadenersatz erstattet kriegen. Elsa ist demgegenüber der Ansicht, sie könne ja nichts dafür, dass ihre Kreation nicht auf dem Desserttisch stehe; schliesslich habe sie weder auf Marder noch auf Unfälle einen Einfluss. Die Torte wäre ja noch rechtzeitig und unversehrt angekommen, wenn der Zufall hier nicht mitgespielt hätte.

**A. Hat Anna gegenüber Elsa einen Anspruch auf Schadenersatz in der von ihr geltend gemachten Höhe? Wenn ja, gestützt worauf?**

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass zwischen Elsa und Anna ein gültiger Kaufvertrag i.S.v. Art. 184 Abs. 1 OR zustande gekommen ist. Die Voraussetzungen der gültigen Vertragsentstehung sind nicht zu prüfen.

**[14 Punkte]**

**Variante 1:** Nicht Elsa, sondern Anna vergisst den Liefertermin vom 2. August 2024. Als Elsa fristgerecht am 2. August 2024 um 10.30 Uhr mit der Torte vor dem Restaurant steht, ist niemand vor Ort. Elsa wartet eine geschlagene Stunde und versucht Anna zu kontaktieren. Schliesslich gibt sie auf und packt die Eiscrèmetorte wieder ein. Vor der Türe stehen lassen kann sie sie bei den sommerlichen Temperaturen nicht. Um die geschäftlichen Beziehungen mit Anna nicht zu gefährden, fährt sie am Abend desselben Tages noch einmal ins Restaurant und übergibt die Torte. Am nächsten Tag freuen sich die Gäste über das Meisterwerk.

**B. Liegt eine Leistungsstörung seitens Anna vor?**

**[5 Punkte]**

**C. Liegt eine Leistungsstörung seitens Elsa vor?**

**[2 Punkte]**

**D. Hat Anna Elsa die zusätzlichen Auslagen, die infolge der Abwesenheit von Anna entstanden sind (zweite Fahrt, Kühlkosten etc.) zu ersetzen?**

**[2 Punkte]**

## Fall 2 (Gierig und Gefährlich)

Die sehr vermögende Witwe Hélène Franzmann ist 89 Jahre alt. Mithilfe eines Heim-  
pflagedienstes und drei Teilzeit-Angestellten lebt sie in ihrer Villa am Neuenburger-  
see. Um ihre vermögensrechtlichen Belange kümmert sich der Anwalt Herbert Gierig.  
Gierig, der sich bei der Ausübung des Anwaltsberufs oft an der Grenze des Legalen  
bewegt, würde gerne selber auf etwas grösserem Fuss leben. Er ist denn auch der An-  
sicht, dass er nach dem Ableben seiner Klientin einen grossen Teil ihres Vermögens  
verdient hätte. Schliesslich, so denkt er sich, sei er es, der Hélène am meisten besuche  
und ihr stets zur Seite stehe.

In der Tat fühlt sich Hélène oft einsam. Ihr einziger Sohn und dessen Familie wohnen  
in den USA. Andere Verwandte kommen nur selten vorbei. Nichtsdestotrotz würde  
es Hélène im Traum nicht einfallen, Herbert als ihren Erben einzusetzen. Herbert weiss  
das und ihm ist auch bewusst, dass eine eigentliche Erbeinsetzung aufgrund standes-  
und berufsrechtlicher Regeln zu Problemen führen könnte.

Nach einem Besuch bei Hélène hat Herbert aber eine Idee: In einem strafrechtlichen  
Verfahren hat er vor ein paar Jahren Günther Gefährlich vertreten. Günther und er  
haben sich sehr gut verstanden. Er kontaktiert am darauffolgenden Tag Günther und  
schlägt ihm folgenden Deal vor: Er (Herbert) werde Hélène erzählen, dass er mit Gün-  
ther die perfekte Person für den vakanten Hauswartsjob gefunden habe. Günther solle  
sich von Hélène anstellen lassen und in den kommenden Monaten ihr Vertrauen ge-  
winnen. Ziel sei es, dass Günther grosszügige Geschenke erhalte oder sogar als Erbe  
eingesetzt werde. Er werde bei seinen Beratungen ebenfalls auf dieses Ziel hinarbeiten  
und sicherstellen, dass dies aus juristischer Sicht auch gelinge. Sollte der Plan aufge-  
hen, solle Günther Herbert die Hälfte des Erlangten auszahlen. Günther ist begeistert  
von der Idee und stimmt zu.

Tatsächlich stellt Hélène Günther in der Woche darauf als Hauswart an. Günther lässt  
fortan seinen ganzen Charme spielen und investiert viel in die Betreuung von Hélène.  
Er bringt kleine Geschenke und Desserts, geht mit ihr spazieren, fährt sie zu diversen  
Anlässen usw. So mausert er sich in Kürze vom Hauswart zu Hélénes engstem Ver-  
trauten. Drei Jahre später, im Dezember 2022, setzt Hélène auf Anraten ihres Anwalts  
schliesslich «ihren» Günther in einem Testament – unter Wahrung des Pflichtteils ihres  
Sohnes – als Erbe ein. Am 1. März 2024 stirbt Hélène und der Anteil von Günther an  
der Erbschaft (CHF 8 Mio.; netto CHF 4.4 Mio.) wird ausbezahlt. Hélénes Sohn wehrt  
sich nicht, da er ein erfolgreicher «Techmillionär» ist und an sich froh war, dass sich  
Günther so gut um seine Mutter gekümmert hat. Günther überweist die Hälfte davon  
(CHF 2.2 Mio.), wie vereinbart, an Herbert.

Im Mai 2024 unterhält sich Günther Gefährlich mit seiner Tochter, Gundula Gefähr-  
lich. Diese absolviert gerade das zweite Semester der Rechtswissenschaften an der

Universität Bern und erklärt ihrem Vater, er habe sich übers Ohr hauen lassen: Der Vertrag zwischen ihm und Anwalt Gierig sei ja gar nicht gültig zustande gekommen. Er könne das, was er an Gierig überwiesen habe, wieder zurückfordern.

Da Günther aufgrund seiner «Arbeit» bereits selbst mehrmals mit privatrechtlichen Fragestellungen konfrontiert war, war er sich im Moment der Zahlung durchaus bewusst, dass der Vertrag zwischen ihm und Herbert «ein bisschen stinkt» und dass er Herbert rechtlich nicht wirklich etwas schuldet. Nun aber reizt es ihn doch, das Geld wieder zurückzuholen.

**A. Hat Gundula Gefährlich im Hinblick auf das gültige Zustandekommen des Vertrages zwischen Herbert Gierig und Günther Gefährlich recht?**

Hinweis: Nennen Sie alle Voraussetzungen, die für das gültige Zustandekommen eines Vertrages erforderlich sind und prüfen Sie kurz, ob diese vorliegend gegeben sind. Führen Sie aber nur allfällige problematische Aspekte näher aus.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass das Verhalten von Herbert und Günther resp. ihre Abmachung in keiner Norm des schweizerischen Rechts verboten ist.

[5 Punkte]

**B. Wenn angenommen wird, dass der Vertrag zwischen Herbert Gierig und Günther Gefährlich nicht gültig zustande gekommen ist: Gestützt auf welche Anspruchsgrundlage ist eine Rückforderung der CHF 2.2 Mio. möglich? Prüfen Sie, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Norm vorliegend gegeben sind.**

Hinweis: Nicht zu prüfen ist, ob dem Anspruch allfällige Hindernisse entgegenstehen. Darauf wird in den Fragen C. und D. eingegangen.

[4 Punkte]

**C. Gegen die Rückforderung macht Herbert Gierig geltend, dass Günther Gefährlich ja genau gewusst habe, dass er ihm gar nichts schulde. In solchen Fällen sei ein Rückforderungsanspruch ausgeschlossen. Hat Anwalt Gierig recht?**

[5 Punkte]

**D. Alternativ macht Herbert Gierig geltend, selbst wenn Günther Gefährlich nicht gewusst habe, dass er nichts schulde, sei eine Rückforderung ausgeschlossen, denn aus "solchen Geschäften" könne man nie etwas zurückverlangen. Hat Anwalt Gierig recht?**

Hinweis: Die Frage ist unabhängig vom Ergebnis zu Frage 2C zu lösen.

[3 Punkte]

## Fall 3 (John Rabbit AG)

Während Peter Grün die Gartenarbeiten auf seinem beachtlichen Umschwung bisher viel Freude bereitet haben, blickt er dem nächsten Frühling mit gemischten Gefühlen entgegen: Seit einer Knieoperation vor einem halben Jahr setzen bei körperlichen Arbeiten rasch erhebliche Schmerzen ein. Im Winter dieses Jahres recherchiert er im Internet nach Utensilien, die ihm die Arbeit erleichtern könnten und bestellt schliesslich verschiedene Gartenwerkzeuge bei der «John Rabbit AG». Nach reiflicher Überlegung entscheidet er sich für eine besondere Anschaffung: Den «John Rabbit Mow Green 3000», ein brandneuer Aufsitzmäher zum stolzen Preis von CHF 4'000.-. Peter legt das Produkt am 17. Januar 2024 in den digitalen Warenkorb, klickt um 20.32 Uhr auf «kostenpflichtig bestellen», bezahlt mit seiner Kreditkarte und erhält wenige Minuten später (um 20.37 Uhr) eine Bestellbestätigung per E-Mail. Gemäss Angaben der John Rabbit AG auf der Homepage wird das Gerät in den kommenden 2-5 Wochen geliefert. Am 6. Februar 2024 trifft der Rasenmäher bereits ein und Peter stellt ihn in seinen Geräteschuppen.

Nach der Schneeschmelze freut sich Peter auf die kommende Gartensaison. Der aussergewöhnlich nasskalte Frühling macht ihm allerdings einen Strich durch die Rechnung. An den freien Tagen und Wochenenden, die ihm für die Gartenpflege zur Verfügung stehen, ist der Rasen stets zu nass. Als Peter Grün am 1. Juni 2024 endlich voller Elan erstmals mit seinem Aufsitzmäher losfährt und mit dem Mähvorgang beginnt, merkt er sofort, dass etwas nicht stimmt: Die Schneidwerkzeuge setzen jeweils zu tief ein, so dass sie immer wieder mit dem Boden in Berührung kommen und die Rasenfläche Schaden nimmt.

Verärgert zückt Peter Grün umgehend sein Handy und wendet sich an die Service-Hotline der John Rabbit AG. Nachdem er sein Problem ausführlich beschrieben hat, wird ihm sofortige Hilfe versprochen und bereits zwei Tage später trifft ein Reparaturset ein. Doch auch nach zwei weiteren Tagen intensivster Arbeit, mit minutiösem Studium der mitversandten Anleitungen und penibelster Einhaltung der einzelnen Reparaturschritte, läuft der Mäher nicht so, wie er sollte. In einem weiteren Telefongespräch wird mit Peter ein Termin vereinbart. Ein Mechaniker würde sich der Sache annehmen. Nachdem dieser zum ausgemachten Zeitpunkt nicht erscheint, reisst Peter der Geduldsfaden: In einem dritten Telefonat erklärt er der John Rabbit AG, er wolle jetzt sein Geld zurück und stelle den Mäher zur Abholung an das untere Ende seiner Einfahrt. Von so einer unzuverlässigen Firma wolle er nichts mehr wissen. Dem hält die John Rabbit AG entgegen, dass sie weiterhin gerne bereit sei, die Reparatur vorzunehmen, eine Rückgabe zu diesem Zeitpunkt aber ausgeschlossen sei. Gemäss ihrer AGB sei eine Rückgabe nur bis drei Wochen nach Erhalt der Ware möglich. Peter hält an seinem Standpunkt fest, der Mäher sei abzuholen. Die AGB seien ihm erst mit dem Gerät zugestellt worden, weshalb er sie nicht einmal gelesen habe.

**A. In welchem Zeitpunkt liegt zwischen Peter Grün und der John Rabbit AG Konsens i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OR vor und um welchen Vertragstyp handelt es sich?**

Hinweis: Begründen Sie ihre Antwort kurz. Gehen Sie davon aus, dass im Hinblick auf die Hauptleistungspflichten ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist. Die Voraussetzungen der gültigen Vertragsentstehung sind nicht zu prüfen.

**[4 Punkte]**

**B. Sind die AGB der John Rabbit AG Vertragsinhalt geworden?**

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass Peters Aussage hinsichtlich des Zustellungszeitpunkts der AGB zutrifft.

**[4 Punkte]**

**C. Peter Grün möchte den Rasenmäher zurückgeben und den Kaufpreis rückerstattet kriegen. Welchen Rechtsbehelf macht er damit geltend? Was bedeutet es im Hinblick auf die Hauptleistungspflichten des vorliegenden Vertrages, wenn er mit seinem Begehren Erfolg haben sollte?**

Hinweis: Die Voraussetzungen des fraglichen Anspruchs sind hier nicht zu prüfen.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die AGB nicht Vertragsinhalt geworden sind.

**[4 Punkte]**

**D. Hat Peter Grün alles Nötige unternommen, um den gewünschten Rechtsbehelf geltend machen zu können?**

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die anderen Voraussetzungen des fraglichen Rechtsbehelfs vorliegen. Erörtern Sie also einzig die infrage stehende Voraussetzung.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die AGB nicht Vertragsinhalt geworden sind.

**[6 Punkte]**

# Multiple Choice-Aufgaben

## Aufgabe 1 (Frühlingsputz)

An einem Samstagmorgen im April 2024 klingelt es an der Haustüre von Amar Ramadani. Vor der Türe steht Jana Fuchs, Angestellte der «Mopp und Besen GmbH». Jana bietet Amar ein «unschlagbares Angebot», nämlich einen Frühlingsputz von Amars Zweizimmerwohnung für CHF 450.- an. An nur einem Tag werde Amars Wohnung zum Schnäppchenpreis in eine Wohlfühloase verwandelt. Amar stimmt kurzerhand zu, hat er doch das Putzen in den letzten Wochen eher schleifen lassen.

Schon am nächsten Tag bereut Amar seinen Entscheid. Die Aktion ist ihm doch zu teuer; er möchte seine Wohnung lieber selber putzen.

**Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? Nennen Sie die Nummer der zutreffenden Aussage und begründen Sie jeweils kurz in je einem Satz, weswegen die anderen drei Aussagen nicht zutreffen.**

Hinweis: Sie müssen nicht begründen, weshalb die zutreffende Antwort korrekt ist. Die Punkte werden nur vollständig vergeben, sofern die zutreffende Antwort korrekt notiert wurde und die richtigen Begründungen für die drei unzutreffenden Antworten festgehalten wurden.

1. Zwischen der Mopp und Besen GmbH und Amar Ramadani ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen. Amar hat das Angebot angenommen. Ein Widerruf ist nicht mehr möglich.
2. Der Vertrag zwischen der Mopp und Besen GmbH und Amar Ramadani ist nichtig i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR.
3. Amar hat das Angebot zwar angenommen, kann seine Annahme aber noch widerrufen. Es genügt, wenn er die Mopp und Besen GmbH anruft.
4. Amar hat das Angebot zwar angenommen, kann seine Annahme aber noch widerrufen. Er muss dies allerdings zwingend schriftlich tun.

**[4 Punkte]**



## **Aufgabe 2 (Alkoholfreie Eröffnungsfeier)**

Die Sober GmbH betreibt ein auf alkoholfreien und -reduzierten Wein und Champagner im Luxussegment spezialisiertes Getränkegeschäft, das von der Bank Fiduciare SA durch einen Betriebskredit in der Höhe von CHF 200'000.- finanziert wird. Zur Sicherung der Rückzahlungsforderung unterzeichnet Herbert Kunz, Geschäftsinhaber der Sober GmbH, eine von der Fiduciare SA vorformulierte «Abtretungserklärung», in der die Sober GmbH alle bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Getränkeverkäufen an die Bank abtritt. Bankseitig ist die Abtretungsurkunde nicht unterzeichnet.

Zur Eröffnung ihres Wellnesscenters für Schwangere, "Happy Bellies GmbH", bestellt Dr. med. Fernanda Costa 30 Flaschen Roséwein «Domaine Opp 0%» zum Preis von CHF 795.-. Obwohl sich Fernanda – mit Hinweis auf die Tatsache, dass sie ihren Kundinnen einen garantiert unbedenklichen Genuss ermöglichen wolle – von Herbert Kunz versichern liess, dass der Rosé keinen Restalkohol aufweise, wird sie nach der Eröffnungsfeier darauf aufmerksam, dass das Getränk immerhin noch 0,9% Alkohol enthält. Herbert Kunz war sich dieser Tatsache sehr wohl bewusst, wollte sich aber das Geschäft nicht von einer "überevorsichtigen Ärztin" vermiesen lassen.

Noch am selben Tag öffnet Fernanda ein Schreiben der Fiduciare SA, die sie unter Hinweis auf die Zession auffordert, den Kaufpreis binnen 30 Tagen zu überweisen. Fernanda überlegt sich, den Vertrag mit der Sober GmbH (wegen Täuschung) anzufechten oder jedenfalls sonstige Rechte geltend zu machen.

**Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? Nennen Sie die Nummer der zutreffenden Aussage und begründen Sie jeweils kurz in je einem Satz, weswegen die anderen drei Aussagen nicht zutreffen.**

Hinweis: Sie müssen nicht begründen, weshalb die zutreffende Antwort korrekt ist. Die Punkte werden nur vollständig vergeben, sofern die zutreffende Antwort korrekt notiert wurde und die richtigen Begründungen für die drei unzutreffenden Antworten festgehalten wurden.

1. Die Zession ist ungültig, da nur die Sober GmbH die Abtretungsurkunde unterzeichnet hat.
2. Die Sober GmbH haftet gegenüber Fernanda für die sog. Verität der Forderung.
3. Fernanda kann in casu die allfällige Täuschungsanfechtung oder sonstige Rechte gegen die Sober GmbH auch gegenüber der Fiduciare SA geltend machen.
4. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung wegen Täuschung durch Fernanda zediert die Sober GmbH eine nicht existierende Forderung. Im Hinblick auf den Abtretungsvertrag greift deshalb die Nichtigkeitsfolge nach Art. 20 Abs. 1 OR.

**[4 Punkte]**

### Aufgabe 3 (Ein zu unterstützendes Projekt)

Alma Hochstettler hat erfolgreich die Lehre als Köchin abgeschlossen und möchte gleich im Anschluss eine Catering Unternehmung (die Healthy but Delicious GmbH) gründen. Für dieses Unterfangen beantragt sie bei der Fiduzia Bank einen Kredit in der Höhe von CHF 20'000.-. Ihre Patin, Margrit Soom, ist überzeugt von Almas Geschäftssinn. Sie will die Jungunternehmerin mithilfe einer Bürgschaft unterstützen und wendet sich an die Fiduzia Bank. Der zuständige Lehrling schickt Margrit nach vorgängigen Gesprächen ein als Bürgschaftsvertrag bezeichnetes Dokument zu, gemäss dem Margrit bis zu einem Betrag von CHF 20'000.- für die Rückzahlungsschuld von Alma einsteht. Margrit schickt den Vertrag eigenhändig unterzeichnet ("M. Soom") zurück.

**Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? Nennen Sie die Nummer der zutreffenden Aussage und begründen Sie jeweils kurz in je einem Satz, weswegen die anderen drei Aussagen nicht zutreffen.**

Hinweis: Sie müssen nicht begründen, weshalb die zutreffende Antwort korrekt ist. Die Punkte werden nur vollständig vergeben, sofern die zutreffende Antwort korrekt notiert wurde und die richtigen Begründungen für die drei unzutreffenden Antworten festgehalten wurden.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass es sich bei der Vereinbarung zwischen Margrit Soom und der Fiduzia Bank um eine Bürgschaft handelt und Art. 493 OR anwendbar ist:

Art. 493 OR

II. Form

<sup>1</sup> Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe des zahlenmässig bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.

<sup>2</sup> Die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen bedarf ausserdem der öffentlichen Beurkundung, die den am Ort ihrer Vornahme geltenden Vorschriften entspricht. Wenn aber der Haftungsbetrag die Summe von 2000 Franken nicht übersteigt, so genügt die eigenschriftliche Angabe des zahlenmässig bestimmten Haftungsbetrages und gegebenenfalls der solidarischen Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst. (...)

1. Der Bürgschaftsvertrag zwischen Margrit Soom und der Fiduzia Bank ist formungültig i.S.v. Art. 11 Abs. 2 OR und damit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig.
2. Der Bürgschaftsvertrag zwischen Margrit Soom und der Fiduzia Bank ist formungültig i.S.v. Art. 11 Abs. 2 OR und damit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtsmissbräuchlich.

3. Der Bürgschaftsvertrag zwischen Margrit Soom und der Fiduzia Bank ist formgültig, da er nur von den sich verpflichtenden Parteien und damit nur von Margrit unterzeichnet werden muss (Art. 13 Abs. 1 OR).
4. Der Bürgschaftsvertrag zwischen Margrit Soom und der Fiduzia Bank ist formungültig. Die hier erforderliche qualifizierte Schriftlichkeit setzt voraus, dass mit Vor- und Nachnamen unterschrieben wird.

**[4 Punkte]**